

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 84/2005)**

### **Anfechtbarkeit des Spruchs der Einigungsstelle – Rechtsfolgen der Teilunwirksamkeit der Betriebsvereinbarung**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Eine betriebliche Einigungsstelle, die Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung und zur Unterweisung der Beschäftigten nach §§ 5,12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erstellen sollen, muss eine eigene Entscheidung in den zu regelnden Angelegenheiten treffen und darf dies nicht der einseitigen Festlegung durch den Arbeitgeber überlassen. Sie erfüllt ihren Regelungsauftrag auch nicht dadurch, dass sie den Arbeitgeber verpflichtet, das Ergebnis seiner Festlegungen dem Betriebsrat zur Beratung oder Zustimmung vorzulegen.

**Beschluss des BAG vom 08. Juni 2004**

**Aktenzeichen: 2 ABR 4/03**

**Veröffentlicht: NZA - Nr. 4/2005 vom 25. Februar 2005**

05.03.2005